



Frau  
Dr. Ingrid Nestle  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Andreas Feicht**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

E-MAIL

DATUM Berlin, 22. Juni 2021

n

## **Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juni 2021 Frage Nr. 191**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

### **Frage:**

**Welche Auflagen hat die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung vom 25. Mai 2021 zur von der Bundesregierung eingereichten Ausnahmegenehmigung vom 30. November 2020 unter Artikel 36 der Richtlinie 2009/78/EG für das LNG Terminal in Brunsbüttel erlassen?**

### **Antwort:**

Am 30. November 2020 hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur (BNetzA) auf Antrag der German LNG Terminal GmbH eine Ausnahme von der Regulierung nach § 28a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG für die Flüssigerdgas-(LNG-)Anlage Brunsbüttel für die gesamte jährliche Durchsatzkapazität in Höhe von 8 Milliarden Kubikmeter für eine befristete Dauer von 25 Jahren ab der kommerziellen Inbetriebnahme erteilt und diese an die Europäische Kommission zur endgültigen Entscheidung nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG übermittelt.

Am 25. Mai 2021 hat die EU-Kommission die Ausnahmegenehmigung vom 30. November 2020 grundsätzlich in Dauer und Umfang bestätigt. Gleichzeitig verpflichtet sie die BNetzA zu Änderungen in einigen Punkten.

So verlangt die EU-Kommission die Einführung einer Buchungsobergrenze von maximal 45 Prozent für marktbeherrschende Unternehmen auf einem für die Zwecke der Entscheidung rein national abgegrenzten deutschen Markt sowie die Auferlegung von Transparenzvorgaben im Vorfeld der Sekundärvermarktung.

Sie verpflichtet die BNetzA außerdem zu weitergehenden Änderungs- und Widerrufsvorbehalten im Falle einer Änderung der tatsächlichen Umstände. Dies betrifft zum einen den Fall, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der LNG-Anlage kein ausreichendes Angebot an festen Kapazitäten an der deutsch-dänischen Grenze zur Verfügung stehen sollte. Zum anderen fordert die EU-Kommission eine Überprüfung der Ausnahmegenehmigung, falls für das LNG-Terminal Brunsbüttel öffentliche Fördermittel gewährt werden.

Bei Änderung, Widerruf oder Unwirksamwerden der hier erläuterten Entscheidung der EU-Kommission kann auch die Ausnahmegenehmigung geändert bzw. widerrufen werden. In einem solchen Fall ist die EU-Kommission erneut zu beteiligen.

Die Entscheidung der EU-Kommission ist im Übrigen einzusehen auf der Internetseite: [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2021\\_german\\_lng\\_decision\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2021_german_lng_decision_de.pdf)

Die BNetzA hat nun nach Artikel 36 Absatz 9 Richtlinie 2009/73/EG einen Monat Zeit, der Entscheidung der EU-Kommission zur Änderung der Ausnahmegenehmigung nachzukommen. Die EU-Kommission ist davon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen